

Erste praktische Erfahrungen mit den slowakischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID19

12.05.2020

Mgr. Petra Štrbová Marková
Mgr. Ján Macej, Ph.D.
Mag. Bernhard Hager, LL.M

Inhalt

1. Wirtschaftliche Maßnahmen für Arbeitgeber, staatliches Beihilfeprogramm; Antragsvoraussetzungen, Fristen und Schwierigkeiten,
2. Maßnahmen zum Schutz der Mieter, Verbot der Kündigung von Mietverträgen,
3. Maßnahmen zum Schutz der Schuldner, Exekution und vorläufiger Schutz,
4. Maßnahmen im Rechtsbereich, Fristen und Verjährungen finanzielle Hilfe.



1.

**Finanzielle Maßnahmen für Arbeitgeber, Staatsbeihilfenprogramm,
Anträge, Fristen und Schwierigkeiten**

Programme für Staatsbeihilfen

Arten der Beihilfenprogramme für Arbeitgeber „Este Hilfe“

Gegenwärtig gibt es drei Programme zur Unterstützung des Arbeitgebers:

1. Unterstützung bei **zwingender Betriebsschließung**
2. Unterstützung im Falle des **Umsatzrückgangs**
3. Unterstützung bei **Unterbrechung oder Einschränkung des Betriebs**

Gemeinsame Merkmale:

- Verfügbare Mittel: 1 382 500 000 EUR (EU-Strukturfonds + Staatsbudget)
- Bezieht sich auf Arbeitgeber (unabhängig vom Umsatz).
- Gilt für kleine, mittlere und große Unternehmen einschl. „Selbständige“ (natürliche Personen), wenn diese Arbeitgeber sind.
- Gilt nicht für Einrichtungen der öffentlichen Hand und GmbHs ohne Arbeitnehmer
- Gilt nur für Arbeitnehmer (Arbeitsvertrag, nicht für „freie“ Dienstverträge oder Arbeitnehmer ohne Arbeitsverträge).
- Auszahlung auf Grundlage eines Antrags samt Nachweisen.
- Vereinfachte Nachweise (Ehrenerklärung).

Programm zur Unterstützung „Erste Hilfe“

1. Unterstützung im Fall der verpflichtenden Betriebsschließung

Berechtigte:

- Arbeitgeber, dessen Betrieb mit Entscheidung des Gesundheitsamts behördlich geschlossen wurde
- Inbetriebnahme bis zum 1.2.2020
- Für Arbeitnehmer mit einem Arbeitshindernis (§142 ArbeitsG) mit Arbeitsantritt bis zum 1.3.2020
- Gilt nicht für Arbeitnehmer in der Kündigungsfrist, Krankenstand oder Pflege eines Familienmitglieds
- **Beihilfenhöhe:** 80% des Durchschnittsgehalts, max. 1.100 EUR (bei Kollektivverträgen bis zu 880 EUR)

Bedingungen:

- Auszahlung als Lohnersatz;
- Erhaltung des Arbeitsplatzes (Kündungsverbot für 2 Monate).
- Erfüllung der Bedingungen des Gesetzes über Beschäftigungsdienste (Steuern, Abgaben usw.)

Programm zur Unterstützung „Erste Hilfe“

2. Unterstützung bei Umsatzrückgang

Berechtigte:

- Arbeitgeber, dem seit 12.3.2020 der Umsatz gesunken ist:
- - März um 10 %, April und Mai um 20%
- - im Vergleich mit den Umsätzen des Vorjahres (gleicher Monat 2019 oder Durchschnitt 2019 oder Februar 2020)
- Bei Arbeitnehmer mit Arbeitshindernis (§142 ArbeitsG), aber auch Arbeitnehmer, die arbeiten (dürfen allerdings in der Zeit nicht 50% auf Urlaub sein, oder es gibt ein Arbeitshindernis auf der Seite des Arbeitnehmers).
- Gilt nicht für Arbeitnehmer in der Kündigungsfrist, Krankenstand oder Pflege eines Familienmitglieds

Programm zur Unterstützung „Erste Hilfe“

2. Unterstützung bei Umsatzrückgang

Beitragshöhe: Abhängig vom Umsatzrückgang:

- März: 90 EUR - 270 EUR,
- April, Mai: 180 EUR – 540 EUR

Voraussetzungen:

- Bezahlung Lohn;
- Erhaltung des Arbeitsplatzes (Kündigungsverbot für 2 Monate).
- Erfüllung der Bedingungen des Gesetzes über Beschäftigungsdienste (Steuern, Abgaben usw.)

Programm zur Unterstützung „Erste Hilfe“

3. Unterstützung im Falle der Unterbrechung oder Einschränkung des Betriebs

Berechtigter:

- Arbeitgeber, der keine Arbeit zuteilen kann (und nicht zur Schließung verpflichtet ist)
- Für Arbeitnehmer mit Arbeitshindernis (§142 ArbeitsG)
- Gilt nicht für Arbeitnehmer in der Kündigungsfrist, Krankenstand oder Pflege eines Familienmitglieds

Beitragshöhe 80% des Durchschnittsgehalts, höchstes 880 EUR (bei Kollektivverträgen kann Beitrag auch niedriger sein)

Bedingungen:

- Bezahlung Lohn;
- Erhaltung des Arbeitsplatzes (Kündungsverbot für 2 Monate).
- Erfüllung der Bedingungen des Gesetzes über Beschäftigungsdienste (Steuern, Abgaben usw.)

Programm zur Unterstützung „Erste Hilfe“

Formalitäten, Fristen

- Antrag plus Nachweise als Beilagen (ab April nur Nachweise) und Vertrag mit dem Arbeitsamt.
- Antragsformular, Nachweise und Methodologie auf: www.pomahameludom.sk a www.neprepustaj.sk
- Antrag eingebracht beim zuständigen Arbeitsamt:
 - Elektronisch (email),
 - elektronisches Fach (www.slovensko.sk),
 - Ausnahmsweise per Post oder elektronisch.
- Fristen:
 - Für März bis **15. 5. 2020**
 - Für April bis 31. 5. 2020
 - Für Mai bis 30. 6. 2020

Programm zur Unterstützung „Erste Hilfe“

Schwierigkeiten

- Viele Anträge formelle oder inhaltliche Mängel, unvollständig,
- Pflicht, innerhalb von 5 Werktagen ab Aufforderung des Arbeitsamts den Antrag zu ergänzen,
- Unzureichende Kapazitäten beim Arbeitsamt,
- Unzureichende Automatisierung auf dem Arbeitsamt,
- Bisher nur 16 Mill EUR an 100.000 Arbeitgeber ausbezahlt,
- Ämter erledigen nur Anträge für März und lehnen Anträge für April ab
- Anträge für April müssen nach dem 15.5.2020 neu eingereicht werden.

2. Maßnahmen zum Schutz der Mieter, Verbot der Kündigung von Mietverträgen

Mieterschutz

Kündigungsverbot

- Zahlung von Miete ist Hauptpflicht des Mieters (Pfand- bzw. Zurückbehaltungsrecht des Vermieters)
- Nichtzahlung der Miete:
 - Eigenständiger Kündigungsgrund bei Wohnungen (Verzug 3 Monate) bzw. bei Geschäftsräumen (Verzug 1 Monat)
 - Gesetzliche Gründe für den Rücktritt vom Mietvertrag (Verzug von mindestens 3 Monaten)
 - Vertragsstrafen, Verzugszinsen

Verbot der Kündigung bzw. des Rücktritts (Gesetz Nr. 92/2020 – Novelle des Lex Covid der Justiz)

- Nichtbezahlung der Miete und der Betriebskosten in der Zeit vom 1.4.2020 bis 30. 6. 2020
- Nichtbezahlung durch COVID-19 Krise verursacht (muss vom Mieter nachgewiesen werden)
- Moratorium gilt bis Ende 2020 (die sonstigen Beendigungsgründe gelten weiterhin).

3. Maßnahmen zum Schuldnerschutz; Exekution und vorübergehender Schutz

Exekution

Aufschub der Exekution

- Nur für natürliche Personen
- Nur für Exekutionen, die in der „außergewöhnlichen Situation“ begonnen wurden
- Gilt nicht generell, flächendeckend sondern nur auf Antrag
 - Vorübergehender Einkommensrückgang
 - Exekution hätte besonders nachteilige Folgen
- Es entscheidet der Gerichtsvollzieher
- Dauer: 6 Monate, längstens bis 1.12.2020

Exekution

Verbot des Exekutionsaufschubs

- Wenn Aufschub bereits in der Vergangenheit gewährt wurde
- Schuld kann in Raten bezahlt werden
- Einstellung der Exekution
- Bei Unterhalt
- Bei nicht geldwerten Leistungen
- Exekution wurde vor dem 12.3.2020 eingeleitet
- Antrag nicht vollständig.

Vorübergehender Schutz von Unternehmen

Voraussetzungen

- Unternehmen mit Sitz in der Slowakei.
- Gilt für „Selbstständige“ wie auch juristische Personen, die vor dem 12.3.2020 unternehmerisch tätig waren
- Gilt nicht für im Gesetz definierte Unternehmensbereiche wie Banken, Versicherungen, Finanzinstitute, Wertpapierbörsen etc
- Gewährung auf Antrag (Formular beim Justizministerium)
- Juristische Personen: Einreichung nur elektronisch
- Natürliche Personen: Können auch persönlich oder postalisch einreichen

Vorübergehender Schutz von Unternehmen

Voraussetzungen

- Zuständige Gerichte sind BG Trnava, BG Banská Bystrica, BG Žilina a BG Prešov
- Keine Verhandlung
- Ausstellung einer Bestätigung (ob Antrag genehmigt oder abgelehnt)
- Veröffentlichung im Handelsblatt (falls genehmigt)
- Bei Ablehnung Möglichkeit von Einwendungen (darüber entscheidet Richter)
- Verfahrensvorschriften gelten nicht.

Vorübergehender Schutz von Unternehmen

Bedingungen

- Negative Auswirkungen der COVID-Krise (Anstieg der Verbindlichkeiten, Umsatzrückgang)
- Keine Insolvenz
- Unternehmen befindet sich nicht im Konkurs- oder Restrukturalisierungsverfahren
- Es sind keine Exekutionsverfahren anhängig
- Keine Verfahren zur Durchsetzung von Pfandrechten
- In 2020 darf kein Gewinn ausbezahlt werden
- Ordentliche Gebarung
- Ordentliche Buchhaltung

Vorübergehender Schutz von Unternehmen

Wirkungen des vorübergehenden Schutzes

- Schutz vor Konkursverfahren
 - Unterbrechung von Konkursverfahren nach dem 12.3.2020
 - Schutz vor Konkursanträgen, die von Gläubigern nach dem 12.3.2020 eingebracht werden
 - Schuldner muss bei Überschuldung keinen Konkursantrag einbringen
- Unterbrechung von Exekutionsverfahren, die nach dem 12.3.2020 eingeleitet wurden
- Verbot der Durchführung von Exekutionsverfahren
- Verbot der Aufrechnung von verbundenen Forderungen

Vorübergehender Schutz von Unternehmen

Wirkung des vorübergehenden Schutzes

- Verbot, Verträge zu kündigen oder zu beenden oder die Erfüllung abzulehnen
 - Bei Verzug des Unternehmens in der Zeit vom 12.3.2020 do 12.5.2020
 - Verzug ist durch die COVID-Krise verursacht
 - Gilt nicht, wenn dies bei der zweiten Vertragsseite den Betrieb gefährden würde
- Ruhen von Verjährungsfristen und sonstigen Fristen
- Pflicht, vorrangig die Gläubiger zu befriedigen
- Recht auf bevorzugte Befriedigung bestimmter späterer Verpflichtungen zum Betrieb

Vorübergehender Schutz

Beendigung

Fristablauf:

- Bis zum 1.10.2020
- Regierung kann Frist per Verordnung verlängern (max. bis Ende 2020)

Antrag auf Beendigung

- Antragsformular (vom Justizministerium)
- Veröffentlichung im Handelsblatt

Beendigung durch Gerichtsentscheidung

- Amtswegig oder auf Antrag
- Falls die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Gericht entscheidet ohne Verhandlung

4. Maßnahmen im justiziellen Bereich, Fristen und Verjährung, Finanzhilfe

Maßnahmen im justiziellen Bereich

Regelungen:

- Verlängerung der Verjährungs- bzw. Präklusionsfristen
 - Fristen vom 27. 3. 2020 bis 30. 4. 2020 ruhen
 - Fristen von 12. 3. 2020 bis 27. 3. 2020 verlängern sich um 30 Tage.
- Verlängerung der Prozessfristen im gleichen Ausmaß
- Verhandlungen nur in unaufschiebbaren Fällen und Ausschluss der Öffentlichkeit
- Verlängerung der Frist für Konkursantrag des Schuldners von 30 auf 60 Tage
 - Falls Überschuldung in der Zeit vom 2. 3. 2020 bis 30. 4. 2020 eingetreten ist.
- Verbot der Durchsetzung von Pfandrechten bis 31. 5. 2020
- Verbot der Veräußerung von Vermögen durch Versteigerung, Exekution oder Konkurs bis 31. 5. 2020

Rechtliche Maßnahmen

Finanzhilfe

- Verlängerung der Fälligkeit für Gesundheits- und Sozialabgaben für März 2020 bis 31. 7. 2020
 - Gilt bei Umsatzrückgang von mind.40%
- Nachsicht bei Sozialabgaben für den Monat April 2020
 - Gilt, wenn Betrieb für zumindest 15 Tage zwangsweise geschlossen wurde
- Aufschiebung der Fälligkeit von Krediten
 - Bankkredit: 9 Monate
 - Sonstige Kredite 3 + 3 Monate
- Finanzhilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 - Garantien für Kredite
 - Erstattung von Zinsen für Kredite

Rechtliche Maßnahmen

Steuern

- Aufschiebung der Steuerexekution während der Pandemie
- Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung und Bezahlung der Steuer
- Änderung der Definition für Steuerrückstand
- Aussetzung von Steuerkontrollen und -verfahren
- Nachsicht von der Entrichtung von Steuervorauszahlungen
- Verlustvortrag von 2014

Slovak Republic

Eversheds Sutherland

T: +421 232 786 411

E: bratislava@eversheds-sutherland.sk

Cintorínska 3/a
811 08 Bratislava
Slovakia

Czech Republic

Eversheds Sutherland

T: +420 255 706 500

E: praha@eversheds-sutherland.cz

Oasis Florenc
Pobřežní 394/12
Praha 8, 186 00
Czech Republic